

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geben wird, an welchem die Tagsatzung sich das letzte mal vertaget hat; Sach würde dann seyn, daß eine, der Tagsatzung constitutionswidrig, entgegengesetzte überlegene Macht, den Gliedern derselben den Eingang in den Versammlungsort versperrte.

Cantonsrath. Er besteht aus 7 Gliedern. Alle zwey Jahre treten 2 Glieder aus, die neuerdings wählbar sind. Jedes Glied bezieht einen Gehalt von 1600 Fr. Aus einem District können nicht mehr als 2 Glieder darin sitzen; eben so wenig Bürger die im ersten Grad der Verwandtschaft miteinander stehen. Dem Cantonsrath kommt die Verwaltung der Nationalgüter und Domainen zu. Er entwirft Verwaltungs- und Polizeiverordnungen, die der Sanction der Cauontagsatzung unterworffen sind. Die öffentlichen Religionsübungen stehen unter seinem Schutz. Er ernennt provisorisch zu denjenigen geistlichen Pfründen, wovon die Collatur oder das Widerbesitzungsrecht der vormaligen Regierung angehört hatte.

Der Cantonsrath hat in jedem District einen von ihm ernannten Sachwalter, unter dem Namen Distrikts-Commissär. Er ist der Stellvertreter des Cantonsraths in demjenigen Fach, welches diesem letztern zugeeignet ist; er überträgt desselben Befehle an die Gemeindesautoritäten, und beaufsichtigt ihre Befolgung. Er bezieht sowohl die Staats- als Cantons-Abgaben.

Besondere Distriktsautoritäten. Die gegenwärtig bestehende Organisation der Verwaltung, sowohl der Gemeindgüter als der Justiz und Polizei, bleibt bis zu der neuen Territorialeinteilung des Cantons, so wie der richterlichen und der öbern Polizey-Gewalten beybehalten.

Erwählung der Deputirten zur Cauontagsatzung. Sie geschieht durch Wahlmänner des Districts, von denen jede Gemeinde auf 50 Bürger einen wählt. Um gewählt zu werden, muß man 25 Jahr alt, Besitzer oder Münzniesser eines in Helvetien liegenden und an Werth 500 Fr. betragenden Grundvermögens seyn, oder einen unabhängigen bürgerlichen Beruf oder Gewerb treiben, woron die jährliche Abgabe so viel beträgt, als von obgemeldtem Grundvermögen.

Allgemeine Wählbarkeitsbedingungen
Gründe zur Einkellung des Activobürgerrechts. Öffentlicher Unterricht. Erziehungsrath. Die Cauontagsatzung wird ihr halb aus weltlichen, halb aus geistlichen Bürgern besetzen.

Revision der Cauontorganisation. Es kann der helvetischen Nationaltagsatzung keine Änderung in der Cauontalorganisation vorgeschlagen werden, wenn dieselbe nicht schon vorher mit zwey Dritteln Stimmen, durch ein erstes geheimes Stimmentheil von der Tagsatzung ist genehmigt, und 3 Tage nachher, durch ein zweytes geheimes Stimmentheil auch mit zwey Dritteln Stimmen ist beschlossen worden.

Gesetzgebender Rath, 14. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommission, die rückständigen Staatsrechnungen und das Rechnungswesen b. treffend.)

Ein zweyter in jener Botschaft enthaltener Gegenstand ist die wiederholte Versicherung des Volkz. Rathes, nach allen Kräften beizutragen und darauf zu arbeiten, daß das Rechnungswesen ins Reine gebracht werde. Diese Zusicherung entspricht ganz der Erwartung, die man sich von dem Präfete des Volkz. Rathes zum voraus machen konnte, und was seit kurzem geschehen ist, beweist allerdings, daß es mit diesem Versprechen Ernst sey. Einer Antwort aber bedarf diese Zusage nicht.

Eben so wenig ist es der Fall mit dem Begehr, daß die Revisions Commission allein mit der Vollziehung in Correspondenz trete. Sowar dirfst dies den Gang der Geschäfte, wenn gar zu strenge darüber gehalten werden müßte, in etwas erschweren. Alein es wird dies nicht so ganz buchstäblich zu verstehen seyn, wie dann auch in der Volkz. Botschaft vom 22. Jun., auf welche sich auch die vom 25. gleichen Monats bezieht, die Anzeige enthalten ist, daß der Finanzminister den Befehl erhalten habe, der Rechn. Revisions Commission alle nöthigen Aufschlüsse zu geben. Somit ist also hinreichend für den fürdersamen Gang der Geschäfte gesorgt. Es scheint auch Ihrer Finanz-Commission, daß die gute Ordnung, insbesondere aber die Beybehaltung der Subordination und die Trennung der Gewalten, nebst der einer jeden derselben aufliegenden Verantwortlichkeit, erfodere, daß dem Begehr des Volkz. Rathes entsprochen und somit derselbe bey begehrenden Aufschlüssen von untergeordneten Rechnungsgebenden Behörden, die alle unter ihm stehen, für ihn und in seinem Namen handeln und nur von ihm abhangen, nicht übergangen werde, und zwar um so weniger, als er von daher gewissermaßen für dieselben verantwortlich ist. Nach allem was jetzt geschehen und von dem Volkz. Rath-

zugestichert worden ist, ist wohl keineswegs daran zu zweifeln, daß er die untergeordneten Behörden nicht dazu anhalten werde, alles zu leisten, was von ihnen verlangt werden wird. Sollte aber gegen besseres Erwarten, die Revisions-Commission nicht alle erwünschte Handbietung erhalten; so würde in einem solchen Falle der gesetzgeb. Rath sie ihr schon zu verschaffen wissen. Auch über diesen Punkt der Botschaft, wenn er schon mit der reglementarischen, ohne das Beinden des Vollz. Rath's abgefassten Vorschrift des gesetzgeb. Rath's, nach welcher die Revisions-Commission zu einer directen Besichtzeinziehung begünstigt ward, im Widerspruche steht, möchte daher die Finanz-Commission, da sie die diesörtigen Bemerkungen begründet findet, in keinen fernern Schriftwechsel sich einlassen, sondern sie rathet vielmehr darauf an, es bey diesem wie es ihr scheint begründeten Verlangen des Vollz. Rath's bewenden zu lassen.

Aus allen diesen Betrachtungen wäre mithin die Botschaft vom 1. August lediglich ad acta zu legen.

Zwentes Gutachten über diesen Gegenstand:

B. Gesetzgeber! Sie trugen Ihrer Finanz-Commission auf, die merkwürdige Botschaft des Vollz. Rath's vom 1. Aug. lezthin zu untersuchen und Ihnen darüber Bericht zu erstatten. Da ein Theil dieser Botschaft sich auf die vorhabende Arbeit der Rechnungs-Commission beziehet, so lude mich die Fin. Commission ein, Ihrer diesörtigen Deliberation beiwohnen; ich folgte dem Rufe und das Resultat dieser Deliberation war: daß die anwesenden Mitglieder der Finanz-Commission glaubten, daß ratsamste seye, um allen Anlaß zu einem Föderkrieg zu vermeiden, jene Botschaft der Vollziehung mit friedfertigem Stillschweigen ad acta zu legen — ich aber glaubte, in dem Stillschweigen des gesetzg. Rath's, auf eine solche Botschaf, werde Federmann und der Vollz. Rath selbst ehender eine betroffene Blödigkeit als eine edle Friedfertigkeit abhenden. Nach meiner individuellen Ueberzeugung, daß die Würde des gesetzgebend. Rath's und das Bewußtseyn seiner reglosen Pflichtbefolgung ihm nicht erlaube, die in jener Botschaft vom 1. Aug. enthaltenen Vorwürfe durch sein Stillschweigen als verdient zu rechtfertigen, habe ich die Ehre, Ihnen folgendes Projekt zu einer Gegenbotschaft vorzulegen, das, wie Sie hören werden, blos die bescheidene Sprache der Wahrheit zur Aedification des Vollz. Rath's enthält.

Project:

B. Vollziehungsräthe! Die Botschaften, die Ihre

Empfindlichkeit rege gemacht haben, enthalten bey dem Wissen des gesetzgeb. Rath's keine Vorwürfe, wohl aber pflichtmäßige Anzeigen der ihm auffallenen Defekten jener Staatsrechnungen, so dem gesetzgeb. Rath zur Passation vorgelegt worden sind. Vorausgesetzt, daß die Passation der Rechnungen über das gesamte Einnahmen und Ausgeben, Sollen und Haben der Republik, nicht eine leere Formalität und gefälliges Placat seyn, sondern als die wesentlichste Pflichtobligation des ges. Rath's anders nicht als auf gründliche Untersuchung vorgehen soll, diese dann ohne eine genaue Kenntniß aller Theile der zur Passation vorliegenden Rechnungen und derselben Belegen sich nicht einmal denken läßt; so glaubt der gesetzg. Rath, er habe durch die Anzeigen der ihm angeschloßenen wesentlichen Mängel jener ihm mitgetheilten Staatsrechnungen und die zu deren Beleuchtung anbegehrten Erläuterungen, schlechterdings nur gethan, was seine constitutionellen Pflichten und das unablässige Verlangen der Nation fodern; sollte er sich in diesem seinem Begriff irren, so wird dem ges. Rath die Wahrheit stets willkommen seyn und derselbe sich beeilen, jede bessere Belehrung dem Publikum bekannt zu machen, so wie er hingegen an der bisherigen Errückung sohaner Staatsrechnungen und der darauf sich beziehenden Botschaften in öffentliche Blätter keinen Anteil hatte.

Sie bemerken B. V. R. bey Außerung Ihrer Empfindlichkeit mit unterstrichenem Bedacht: daß in dem J. 1798 kein diesmaliges Mitglied der Vollziehung und im J. 1799 nur einige unter Ihnen in dem damaligen Directorio sass, folglich für die Rechnungen von diesen Zeitpunkten nicht verantwortlich seyn können. In wie weit und wie lange ein Vollz. Glied für die Gestaltung des Finanzministerii während seiner Amtszeit verantwortlich seye, mag erforderlichenfalls in der Folge zu erörtern seyn; dermalen begnüget sich der ges. Rath Ihnen zu melden, daß eben dasjenige Mitglied des gesetzg. Rath's, so in den Jahren 1798 und 99 im Directorio sasse, die Motion zur Revision aller Staatsrechnungen gemacht hat und auch vorzüglich darsauf instirt, daß mit der Revision deren von 1798 und 99 der Anfang gemacht werde.

Endlich B. V. R. wird Ihre Ahndung, als wäre der gesetzgeb. Rath durch eigenmächtige Abschließung jenes Instruktions-Reglements, Ihrer Ehre, Ihre Würde und constitutionellen Besugniß zu nahe getreten, folgender naiven Auskunft (die das lezthin in den Vollziehungskreis getretene Mitglied bekräftigen wird)

weichen; Jenes Instruktionsreglement ward von dem Rechnungscomitte^e in der Form eines von der Vollz. zu sanctionirenden Decrets dem gesetzg. Rath vorgelegt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Quelques mots sur le projet de la Commission diétale du Canton de Vaud. Par Jean Jacques Cart. — Unde, ubi, quo? 8. à Lausanne chez Hignou et Comp. 1801. P. 24.

Eine in dem bekannten Geist und Ton des Verfassers abgesetzte bittere Critik des Commisionalentwurfs der Waadtlandischen Tagsatzung, welch: in der Entwurf der bernerschen Commision gegenüber gesetzt und des letzteren beynahe immer mit grossem Ruhm erwähnt wird.

Was waren die Mönche Helvetiens vor und während der Revolution; und was sollt ist aus ihnen werden? Beantwortet von einem helvetischen Bürger. 8. 1801. (St. Gallen). S. 32.

Die Schrift soll von einem katholischen Geistlichen herrühren. — Sie ist mit einiger Heftigkeit geschrieben. „Heil dir — ruft gleich Anfangs der Vs. — theures, liebes Helvetien! Das deine weise Gesetzgeber dir zu Grundlagen deines künftigen Glückes — Freyheit — Gleichheit, Einheit gaben, um in deinem Schoße ein einziges, ganzes und starkes Volk zu bilden. Vergebens boten sich herrschsüchtige Städter und zügellose Demagogen wechselseitig die Hände, um das Gebäude einer auf die heiligsten Menschenrechte gegründeten Constitution schon in seinem Plan zu zertrümmern: Helvetiens Genius hat über diese Niederträchtige triumphirt, die da kleinliche Orts oder Familienvortheile dem Wohl des Ganzen vorzuziehen sich erkührten. Helvetiens Ruhm und Größe soll nicht blos auf Freyheit, sondern auf Kultur, Industrie, Wissenschaften und schöne Künste gegründet werden. Swarz werden sich tausenderley Schwierigkeiten deinem edlen Plan in den Weg legen; allein der thätige, patriotische Republikaner hat Muth genug, allen diesen Hindernissen die Stirne zu bieten, und bald wird er sie wie Staub vor sich hinwegscheuhen, und aus ihren Trümmern Stoff zu wohlthätigen Anstalten herleiten. So ein Hinderniß des allgemeinen Wohls, der Volksaufklärung, der Betriebsamkeit, der Bevölke-

rung, u. s. w. waren die bisher in Helvetien geduldeten Klöster, deren Interesse es erforderte, Dummheit, Übergläube, Müßiggang zu befördern, um über das irrgeführte Volk die Meisterschaft zu behaupten, und solches nach ihrer Willkür zu lenken. . . . Sollten nun wir wohl unter allen Völkern, welche sich jüngstens in die Freyheit schlügen, die einzigen seyn, die den Mönchsdespotismus über sich herrschen, und über ihre Nachkommenschaft fortpflanzen lassen wollen?“

Der Vs. geht hierauf zu Untersuchung der Fragen über: Was waren die Mönche vor und während der Revolution? Das Resultat derselben ist: „Sie waren zuerst thätige, hernach unnütze, faule, schädliche Glieder des Staats und der Kirche, die über beyde unzählliche Verderbnisse und Scandalen verbreiteten. Sie traten dann zuerst als die geschworenen Feinde der neuen Ordnung der Dinge auf, und gaben allen Staaten die wichtige Lehre: daß sie alle Regierungsformen anfeinden, die mit ihrem mönchischen Koran nicht in guter Harmonie stehen.“

Was soll aus den Mönchen werden? Des Verf. Vorschläge sind folgende: 1. Sollen alle Klöster ohne Ausnahme aufgehoben, die Gebäude zu öffentlichen Anstalten gebraucht werden und die Stiftungsgüter Nationalgüter seyn und verbleiben. 2. In jedem catholischen Canton wird ein besonderes Kloster, das sich an Localität auszeichnet, zu einem Seminarium bestimmt, wo die niedern und höhern Wissenschaften von Cantons-Jünglingen erlernt werden können. 3. In jedem catholischen Canton sollen zwey wohlgelegene Klöster dazu bestimmt werden, daß alte übelmögende Mönche in einem, Nonnen in dem andern, und die so sich nicht entschließen können in die Welt zurückzukehren, darinn wohnen mögen, doch sollen sie keine Corporationen unter sich bilden und gänzlich unter der Disposition der Regierung stehen. 4. Junge Mönche die zu Bekleidung der Pfarr- und Professorstellen Fähigkeit besitzen, sollen dazu befördert werden und bey dem Austritt ihrer neuen Bestimmung eine gewisse Summe erhalten, um die unentbehrlichsten Bedürfnisse an Meubles, Büchern u. s. w. zu bestreiten. Laienbrüder und Nonnen erhalten bey dem Austritte aus dem Kloster auch eine angemessne Summe, um sich kleiden zu können; hernach leben sie aus ihrer Pension und Handarbeit. 5. An die Stelle der Bettelmönche kommen zu gewissen großen Festtagen Wallfahrten, die Professoren und junge Geistlichen aus dem Cantonsseminarium zur Aushilfe der Pfarrherrn.